

Anlagereglement der Trigona Sammelstiftung für berufliche Vorsorge

Ausgabe Juli 2015

Inhalt

1. Grundlagen	3
2. Vermögensverwaltung	3
3. Ziele der Vermögensanlage	3
4. Anlagestrategie und zur Verfügung stehende Anlagegruppen	3
5. Durchführung der Anlage	4
5.1 Wahl der Anlagegruppe und Festlegung der Liquidität, Wertschwankungsreserven	4
5.2 Anlage der Kassenvermögen	4
5.3 Änderung der Anlageinstruktionen	4
6. Ausübung der Teilnehmerrechte der Anlagen in Anlagegruppen	4
7. Ergänzung fehlender Bestimmungen	4
8. Änderungsvorbehalt	4
9. Inkrafttreten	4
<hr/>	
Anhang I	5
Anhang II	6
Anhang III	7

1. Grundlagen

Das Anlagereglement wird vom Stiftungsrat gestützt auf Art. 49a der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) erlassen und ist verbindlich für die Stiftungsorgane, die mit der Durchführung der Administration betrauten Person (nachfolgend: Verwalterin) und weitere mit der Vermögensverwaltung betraute Personen und Institutionen.

Dieses Anlagereglement legt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Ziele und Grundsätze sowie Richtlinien fest, die bei der Anlage und der Verwaltung der Kassenvermögen der der Stiftung angeschlossenen Vorsorgekassen zu beachten sind. Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Organisation sind – soweit in diesem Reglement nicht abweichende oder ergänzende Bestimmungen enthalten sind – im Organisationsreglement festgehalten.

Das gewidmete Anfangsvermögen der Stiftung und allenfalls ausgeschiedene Stiftungsmittel werden auf Anweisung des Stiftungsrates angelegt.

Alle gesetzlichen Anlagevorschriften, insbesondere diejenigen des BVG und der BVV2, sowie die Weisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden sind einzuhalten.

2. Vermögensverwaltung

2.1. Alle Personen und Institutionen, die mit der Bewirtschaftung der Kassenvermögen und des gewidmeten Anfangsvermögen der Stiftung betraut sind, haben die Bestimmungen über die Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung gemäss Organisationsreglement einzuhalten.

Als Vermögensverwalter kommen nur Institutionen in Frage, die der FINMA oder einer gleichwertigen Aufsichtsbehörde unterstellt sind.

2.2. Die Vermögensverwalter, der im Anhang III definierten Anlagestiftung (nachfolgend Vermögensverwalter) erstatten mindestens quartalsweise Bericht über die Anlage-tätigkeit und die erzielten Anlageergebnisse der vergangenen Periode sowie einen strategischen und taktischen Ausblick an den Anlageausschuss, den Stiftungsrat, Kassenvorstände und die Verwalterin.

Die Vermögensverwalter stellen dem Anlageausschuss, dem Stiftungsrat, den Kassenvorständen und der Verwalterin weitere Informationen, wie tägliche Berechnung und Publikation des Nettoinventarwertes sowie das monatliche Factsheet mit den relevanten Kennzahlen der Anlagegruppen nach Anhang III zur Verfügung.

Die tägliche Überprüfung der Anlagevermögen erfolgt durch den Vermögensverwalter.

3. Ziele der Vermögensanlage

Ziel der Anlage der Kassenvermögen ist die dauerhafte Sicherstellung der Erfüllung der Vorsorgezwecke der angeschlossenen Vorsorgekassen durch risikogerechte, diversifizierte Anlagen der gebundenen und freien Mittel der angeschlossenen Vorsorgekassen. Dazu soll mittels diversifizierter Anlagen eine nachhaltige Gesamtpformance erzielt werden, welche neben der nominellen möglichst auch eine reale Werterhaltung ermöglicht.

Die Liquidität ist so zu planen und sicherzustellen, dass die Stiftung und die angeschlossenen Vorsorgekassen ihre finanziellen Verpflichtungen jederzeit fristgerecht erfüllen können.

Die Anlage der Kassenvermögen ist jeweils auf die Verpflichtungen der Vorsorgekassen und der Stiftung und somit auf deren Risikofähigkeit abzustimmen.

4. Anlagestrategie und zur Verfügung stehende Anlagegruppen

Der Stiftungsrat legt auf Vorschlag des Anlageausschusses und nach Abstimmung mit der Verwalterin

- a) die den Vorsorgekassen zur Verfügung stehenden Anlagestrategien,
- b) die den Anlagestrategien entsprechenden und den Vorsorgekassen zur Verfügung stehenden Anlagegruppen sowie
- c) je Anlagegruppe die empfohlenen Wertschwankungsreserven fest.

Die den Vorsorgekassen zur Verfügung stehenden Anlagegruppen sind im Anhang I festgehalten.

5. Durchführung der Anlage

5.1. Wahl der Anlagegruppe und Festlegung der Liquidität, Wertschwankungsreserven

Der Kassenvorstand wählt für die Vorsorgekasse eine der zur Verfügung stehenden Anlagegruppen. Die Vorsorgekasse kann gleichzeitig nur in einer Anlagegruppe anlegen. Der Kassenvorstand legt das Verhältnis (Zielwert und Bandbreite) der Investition des Kassenvermögens in die gewählte Anlagegruppe bzw. in liquide Mittel fest.

Die Investitionszielwerte (inkl. Bandbreiten) für das Verhältnis zwischen Anlagen in die gewählte Anlagegruppe und Liquiditätshaltung sind nach Risikofähigkeit der Vorsorgekasse und unter Erhaltung einer ausreichenden Schwankungsreserve festzulegen. Die aufgrund der gewählten Anlagegruppe angestrebten Wertschwankungsreserven werden gemäss dem Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven bestimmt. Die Liquiditätszielgrösse ist so zu bestimmen, dass Vorsorge- und Austrittsleistungen fristgerecht erbracht werden können. Ferner ist bei der Liquiditätshaltung auch die Situation auf dem Geld- und Kapitalmarkt zu berücksichtigen.

Die Anlageentscheide der Vorsorgekasse sind zu protokollieren und der Verwalterin schriftlich mitzuteilen.

Der Kassenvorstand ist für die, sich aus den von ihm erteilten Anlageentscheide und Instruktionen ergebenden Risiken verantwortlich.

Verluste, die sich aus der Anlage des Kassenvermögens ergeben, trägt ausschliesslich das Vermögen der betreffenden Vorsorgekasse.

5.2. Anlage der Kassenvermögen

5.2.1 Die Anlage des Kassenvermögens erfolgt gemäss den geltenden Bundeserlassen.

5.2.2 Die Kassenvermögen werden – vorbehaltlich der erforderlichen flüssigen Mittel – ausschliesslich in die in Anhang III definierten Anlagegruppen einer Anlagestiftung gemäss Anlagestiftungsverordnung investiert.

5.2.3 Die zur Verfügung stehenden Anlagegruppen werden von der in den Anhängen zu diesem Reglement und zum Organisationsreglement aufgeführten Anlagestiftung nach Massgabe der jeweils geltenden statutarischen und reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgestiftung verwaltet. Die Statuten, Reglemente und die Anlagerichtlinien der Anlagestiftung bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Anlagereglements.

5.2.4 Die nicht in den Anlagegruppen angelegten flüssigen Mittel werden bei der im Anhang III aufgeführten schweizerischen Bank oder Post gehalten. Für diese Konten gelten die jeweils aktuellen Konditionen dieser Bank oder der Post.

5.3. Änderung der Anlageinstruktionen

Der Kassenvorstand kann jederzeit Änderungen der Anlageentscheide für das Vermögen der Vorsorgekasse beschliessen.

6. Ausübung der Teilnehmerrechte der Anlagen in Anlagegruppen

Die Stimmrechte an Anlegerversammlungen von Anlagestiftungen werden vom Anlageausschuss wahrgenommen, sofern der Kassenvorstand oder der Stiftungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes anordnet. Weitere Grundsätze der Stimmrechtsausübung werden in Anhang III geregelt.

7. Ergänzung fehlender Bestimmungen

In Fällen, in denen dieses Reglement für besondere Problemstellungen oder Fragen keine Bestimmungen enthält, ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Sinn und Zweck der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften entsprechende Regelung zu treffen.

8. Änderungsvorbehalt

Nach Massgabe des Gesetzes und der Statuten der Stiftung kann der Stiftungsrat dieses Reglement jederzeit ändern. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

9. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 9. Juni 2015 beschlossen und tritt per 01.07.2015 in Kraft.

Anhang I

1. Anlagegruppen

Es stehen folgende Anlagegruppen der Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge (nachfolgend: BAP) zur Verfügung:

1.1. Anlagegruppe BVG-Mix 15 Plus I (CHF)

Das Produkt investiert breit diversifiziert in die weltweiten Finanzmärkte. Im Vordergrund stehen allerdings Anlagen in Schweizer Aktien, Immobilien und Obligationen. Mit einer strategischen Aktienquote von 15 % und einer taktischen Bandbreite von 5 % – 22 % ist das Produkt konservativ ausgerichtet.

1.2. Anlagegruppe BVG-Mix 25 Plus I (CHF)

Das Produkt investiert breit diversifiziert in die weltweiten Finanzmärkte. Im Vordergrund stehen allerdings Anlagen in Schweizer Aktien, Immobilien und Obligationen. Mit einer strategischen Quote von 25 % und einer taktischen Bandbreite von 15 % – 35 % ist das Produkt ausgewogen ausgerichtet.

1.3. Anlagegruppe BVG-Mix 40 Plus I (CHF)

Das Produkt investiert breit diversifiziert in die weltweiten Finanzmärkte. Im Vordergrund stehen allerdings Anlagen in Schweizer Aktien, Immobilien und Obligationen. Mit einer strategischen Quote von 40 % und einer taktischen Bandbreite von 25 % – 50 % ist das Produkt dynamisch ausgerichtet.

1.4. Anlagegruppe BVG-Mix Dynamic Allocation (CHF)

Es wird eine dynamische Anlagestrategie verfolgt, welche dem Kapitalerhalt des investierten Stiftungsvermögens durch Investition in festverzinsliche Wertpapiere Rechnung trägt und gleichzeitig je nach Marktlage die Gewinnchancen risikobehafteter Anlageklassen wie Aktien nutzt. Es wird ein Sicherheitsniveau in Prozent des investierten Stiftungsvermögens festgelegt, um damit die Volatilität der Anlagegruppe zu steuern.

2. Vorgehensweise für die Zuordnung und Gewichtung der Anlageklassen

Die Auswahl der Anlagen erfolgt unter Einhaltung der Anlagerichtlinien der Verordnung über die berufliche Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2). Abhängig von der konjunkturellen Situation sowie der Einschätzung zum Zins-, Aktien- und Wechselkursumfeld werden innerhalb der Bandbreiten kontrollierte Abweichungen von der Anlagestrategie vorgenommen.

Anhang II

1. Festlegung der Allokation

Anlageklasse	BVG-Mix 15 Plus I			BVG-Mix 25 Plus I			BVG-Mix 40 Plus I		
	Gewichtung	Bandbreite Unten	Oben	Gewichtung	Bandbreite Unten	Oben	Gewichtung	Bandbreite Unten	Oben
Obligationen CHF	63 %	50 %	75 %	53 %	40 %	70 %	38 %	30 %	55 %
Obligationen FW	10 %	0 %	20 %	10 %	0 %	20 %	10 %	0 %	20 %
Aktien Schweiz	10 %	5 %	20 %	15 %	10 %	25 %	25 %	15 %	35 %
Aktien Ausland	5 %	0 %	10 %	10 %	0 %	20 %	15 %	5 %	25 %
Immobilien	12 %	5 %	20 %	12 %	5 %	20 %	12 %	5 %	20 %
Flüssige Mittel	0 %	0 %	10 %	0 %	0 %	10 %	0 %	0 %	10 %
Total	100 %			100 %			100 %		

Disclaimer:

Die ausgewiesene Allokation entspricht nicht der Startallokation im Jahr 2006, sondern zeigt die neutralen Gewichte per 28.04.2014 an.

Festlegung der Start-Allokation für den BVG-Mix Dynamic Allocation

Anlagekategorie	Anlageklasse	Gewichtung	Bandbreite	
			Unten	Oben
Risikobehaftet 40%	Aktien Schweiz	11.00 %		
	Aktien Welt	5.00 %	0.00 %	50.00 %
	Aktien Emerging Markets	1.50 %		
	Aktien	17.50 %	0.00 %	50.00 %
	Obligationen Welt	4.50 %		
	Obligationen Welt hedged	3.00 %	0.00 %	30.00 %
	Obligationen Emerging Markets	2.00 %		
	Obligationen Fremdwährung	9.50 %	0.00 %	30.00 %
	Immobilien (Schweiz/Ausland)	12.00 %	0.00 %	20.00 %
	Alternative Anlagen	1.00 %	0.00 %	10.00 %
	Rohstoffe		0.00 %	5.00 %
	Hedge Funds		0.00 %	5.00 %
	Senior Secured Loans		0.00 %	5.00 %
	Private Equity		0.00 %	5.00 %
Risikoarm 60%	Obligationen CHF Inland	28.00 %	0.00 %	80.00 %
	Obligationen CHF Ausland	30.00 %	0.00 %	30.00 %
	Flüssige Mittel	2.00 %	0.00 %	50.00 %
	Nominalwertanlagen in CHF	60.00 %	30.00 %	100.00 %
Total		100.00 %		
Fremdwährungs-Exposure		14.00 %	0.00 %	30.00 %

Disclaimer:

Die effektive Startallokation kann aufgrund der per Gültigkeitsdatum dieses Anhangs vorherrschenden Marktverhältnisse von der oben beschriebenen abweichen.

2. Zulässige Anlagen und schulnerspezifische Begrenzungen

Es darf nur in Anlagegruppen von Anlagestiftungen investiert werden, welche nach BVV 2, Art. 54 und 55 anlegen, jedoch mit folgenden maximalen Kategoriengewichtungen:

a) Kategorienbegrenzungen

	BVG-Mix 15 Plus I	BVG-Mix 25 Plus I	BVG-Mix 40 Plus I	BVG-Mix Dynamic Allocation
Obligationen insgesamt	85 %	75 %	65 %	80 %
Aktien insgesamt	22 %	35 %	50 %	50 %
Immobilien insgesamt	20 %	20 %	20 %	20 %

b) Schuldnerbegrenzungen

Es dürfen höchstens 5 % der Anlagegruppe in Titeln der gleichen Gesellschaft bzw. 10 % beim gleichen Schuldner angelegt werden. Ausnahmen gelten für Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft und Forderungen

gegenüber schweizerischen Pfandbriefinstituten; für diese Wertpapiere gilt eine Maximallimite von 100 % bzw. 50 %. Anlagen in Immobilien dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf 5 % pro Immobilie belaufen.

c) Anlagen beim Arbeitgeber

Sollten die in Anhang III genannten Anlagegruppen der dort definierten Anlagestiftung in eine bei der Stiftung angeschlossene Firma investieren, dürfen ungesicherte Anlagen und Beteiligungen bei einer angeschlossenen Firma zusammen 5 % des Vermögens der Anlagegruppe nicht übersteigen. Im übrigen dürfen offene Beitragsforderungen einer angeschlossenen Firma 5 % des angelegten Kassenvermögens nicht übersteigen.

d) Securities Lending

Securities Lending ist erlaubt. Pro Borger oder Vermittler darf max. 10 % einer Anlagegruppe ausgeliehen werden. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungserlasse gelten analog (Art 55 Abs. 1 lit. A KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA sowie Art. 53 Abs. 6 BVV2).

Anhang III

Zur Verfügung stehende Anlagegruppen

Es stehen die nachfolgenden Anlagegruppen der Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge zu Verfügung:

BVG-Mix 15 Plus I (CHF), BVG-Mix 25 Plus I (CHF), BVG-Mix 40 Plus I (CHF) und BVG-Mix Dynamic Allocation (CHF)

Gemäss Ziff. 5.2.2. wird ausschliesslich in die genannten Anlagegruppen investiert. Die Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge sieht nicht vor (gemäss der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften), dass ihre Anleger Stimmrechte wahrnehmen können.

Bank- und Postverbindungen

Bâloise Bank SoBa AG, Solothurn
PostFinance AG, Bern

**Trigona Sammelstiftung für
berufliche Vorsorge
c/o Basler Leben AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel**

**Tel. +41 58 285 85 85
Fax +41 58 285 90 73
info@trigona-sammelstiftung.ch
www.trigona-sammelstiftung.ch**